



**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom
Offenlegung und teilweise Wiedereindolung Ruebisbach, im Abschnitt
Augwilerstrasse bis Chloosstrasse, Augwil**

10. Dez. 2013

Gemeinde	Lufingen
Betroffene/r	Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen
Lage	Augwil, Augwilerstrasse bis Chloosstrasse, Kat.-Nrn. 274 und 288, Koordinaten 687615 / 258524 bis 687854 / 258678
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht vom 22.11.2012- Bericht Gewässerraumfestlegung vom 14.03.2013- Situation 1:500, Plan Nr. 1 vom 06.03.2013- Längenprofil 1:500, Plan Nr. 2 vom 20.06.2013- Querprofile 1:100, Plan Nr. 3 vom 20.06.2013- Einlaufbauwerk und Schwellen 1:50, Plan Nr. 4 vom 20.06.2013- Auflageprojekt Landschaft 1:100, 1:200, Plan Nr. 1118-01D vom 26.09.2012- Situation Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 6 vom 20.06.2013- Kostenvoranschlag vom 10.10.2013- Entwurf Beitragszusicherung vom 10.10.2013- Bodenprojekt, Projekt Nr. 764 vom 14.10.2013
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. Baute in GrundwasserschutzzoneC. GewässerraumfestlegungD. StaatsbeitragE. Bundesbeitrag

Sachverhalt

Die bestehende Dole ZR Ø 300 mm und ZR Ø 400 mm des Ruebisbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, kann im Abschnitt Augwilerstrasse bis Chloosstrasse die anfallenden Wassermengen nicht mehr schadlos ableiten und die Dole befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die Gemeinde Lufingen plant den eingedolten Ruebisbach hochwassersicher auszubauen. Dazu soll die

Bachdole im Bereich der Hofgebäude auf einer Länge von 125 m durch eine grössere Dole Ø 800 mm ersetzt werden. Anschliessend wird der Bach auf dem Grundstück Kat.-Nr. 274 auf einer Länge von 175 m als offener naturnaher Bach erstellt bevor er nach der Querung der Chloosstrasse mit einem Rohr Ø 1000 mm an die bestehende Dole ZR Ø 500 mm angeschlossen wird.

Projektverfasser: SWR INFRA AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1.9 \text{ m}^3/\text{s}$ bis $2.5 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: 300 m (offen 175 m, eingedolt 125 m)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 19. Juli bis 25. August 2013 bei der Gemeindeverwaltung Lufingen öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Lufingen hat das Auflageprojekt und den erforderlichen Baukredit mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 216/2013 vom 23. Oktober 2013 genehmigt.

Das vorliegende Projekt wurde im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden als massgebende Nebenbestimmungen aufgenommen.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Gemäss Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Die neue Dole des Ruebisbachs verläuft nach der Querung der Augwilerstrasse zwischen den bestehenden Gebäuden Vers.-Nrn. 162 und 248 im Bereich des Hofplatzes. Anschliessend wurde die Linienführung so gewählt, dass die Obstbäume auf dem Grundstück Kat.-Nr. 288 geschützt werden. Eine Ausdolung und Offenlegung wäre mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da aufgrund der bestehenden Überbauung nicht genügend Platz vorhanden ist. Selbst eine weiträumigere Verschie-

bung des Ruebisbachs zu Gunsten einer offenen Bachführung kommt aus topographischer Sicht nicht in Betracht.

Fischerei

Der Bach wird im Projektperimeter auch nach einer Ausdolung infolge der geringen Wasserführung kaum ein Fischgewässer werden; er ist es aber weiter unten. Die Ausdolung wird sehr begrüsst; sie ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst die teilweise Offenlegung des Ruebisbachs. Um der natürlichen Bachdynamik Raum zu geben, sind die vorgesehenen Sohlschwellen auf ein absolut notwendiges Mindestmass zu reduzieren. Die vorgesehene, naturnahe Gestaltung der Böschungen wird begrüsst. Die Begrünung mittels Direktbegrünung ist einer Ansaat vorzuziehen, wo dies die Böschungsneigung zulässt. Um das Potential der Böschungen noch besser ausschöpfen zu können, sollten die Schwarzerlen direkt an die Wasserlinie gepflanzt werden. Die Bewirtschaftung des offenen Bachlaufs (Bekämpfung von Neophyten, Pflege der Gehölze und Mäharbeiten) ist durch einen Pflegeplan sicherzustellen.

Bodenschutz

Durch das Projekt wird Boden auf einer Fläche von etwa 3'000 m² beansprucht (Grabenbau, Baupisten, Aushubzwischenlager).

Verwertung von Bodenaushub

Ausgehobener Boden muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Gemäss Bodenprojekt der Firma BABU GmbH vom 14. Oktober 2013 sollen 450 m³ Oberboden und 570 m³ Unterbodenaushub aus der Bachoffenlegung in der bewilligte Terrainveränderung (BVV 13-0589) auf Parzelle Kat.-Nr. 910 in der Gemeinde Lufingen verwertet werden. Weitere rund 400 m³ Unterboden sollen auf einer Fläche von rund 1400 m² für eine Geländeanpassung zur Verbesserung des Grundwasserschutzes projektintern auf der Parzelle Kat.-Nr. 910 in der Gemeinde Lufingen im Bereich der Chloosstrasse verwertet werden.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch die Lagerung von Aushub und durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine

Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Ziel führend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Fruchtfolgeflächen

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Bauvorhaben verursacht Verluste im Umfang von voraussichtlich 1700 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 3. Mit der Geländeanpassung zur Verbesserung des Grundwasserschutzes auf Parzelle Kat.-Nr. 910 werden voraussichtlich 1200 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 3 neu geschaffen. Sie kompensieren einen Teil der FFF-Verluste aus der Bachoffenlegung. Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 25. November 2013 schriftlich bestätigt, dass sie den übrigen Verlust von 500 m² FFF im Rahmen der bewilligten Terrainveränderung auf Parzelle Kat.-Nr. 910 in der Gemeinde Lufingen kompensiert.

In Anbetracht der Komplexität der Baustelle empfiehlt die Fachstelle Bodenschutz den Beizug einer Fachperson für die bodenkundliche Baubegleitung (www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.htm).

Raumplanung

Durch die geplanten Massnahmen sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Im ausgedolten Abschnitt wird die Gewässerökologie markant verbessert. Aus Sicht der Raumplanung steht der Realisierung des Projekts nichts entgegen.

Schlussfolgerung

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Baute in Grundwasserschutzzone

Der Ruebisbach liegt im unteren offen geführten Bereich teilweise im Gewässerschutzbereich Au und im untersten Abschnitt auch in der Weiteren Schutzzone (Zone S3) um die Quelfassung Augwil der Wasserversorgungs-Genossenschaft Augwil. Das neue Auslaufbauwerk liegt am Rand der

Engeren Schutzzone (Zone S2). Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Golfplatz Augwil provisorisch ausgeschieden. Die Quelfassung Augwil versorgt nur noch drei private Haushalte mit Trink- und Brauchwasser.

In der Zone S3 sind gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) Bachsanierungen mit Bewilligung zulässig. Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels oder in den Bereich wasserführender Schichten sind aber nicht zugelassen. Für den offenzulegenden Bach wird ein 2 bis 2.5 m unter Terrain reichendes Gerinne erstellt. Bei einem Höhenunterschied von mindestens 10 m vom Quellschacht Augwil bis zur neuen Bachsohle ist nicht anzunehmen, dass diese Schichten angeschnitten werden. Vor dem Baubeginn sind die hydrogeologischen Verhältnisse mittels zwei Baggerschlitzten (je mindestens 3 m tief und am oberen und unteren Ende der Zone S3 gelegen) festzustellen. Ein Hydrogeologe hat die allenfalls nötigen Massnahmen zum Schutze der Quelle Augwil (z.B. vollständige Abdichtung des Gerinnes in der Zone S3) festzulegen. Es ist geplant, dass ein Grossteil des neuen Gerinnes mit einer Bentonitmatte oder Lehm abgedichtet wird. Eine Gefährdung der Quelfassung Augwil besteht während der Bachoffenlegung. Deshalb ist die Fassung vor Beginn, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beproben. Während der Bauarbeiten am neuen Auslaufbauwerk ist die Quelfassung Augwil vom Wasserversorgungsnetz abzuhängen.

Da der weitere, eingedolte Verlauf des Ruebisbachs nicht jeden Starkregen fassen kann, wird unterhalb der Chloosstrasse eine bestehende Geländemulde aufgefüllt, damit das rückgestaute Bachwasser dieses Gebiet nicht überschwemmen, sondern über die Chloos-/Rietstrasse abfliessen kann. Die aufzufüllende Geländemulde liegt hauptsächlich in der Zone S2. Der bestehende Oberboden wird ausgehoben und zwischengelagert. Anschliessend werden ca. 30 cm Unterboden vom Bachaushub und darauf wieder der Oberboden aufgetragen. Während dem Abtrag und der Wiederauffüllung ist die Quelfassung Augwil vom Wasserversorgungsnetz abzuhängen.

Während die Quelfassung Augwil ausser Betrieb ist, muss die Gemeinde Lufingen für eine Ersatzwasserbeschaffung besorgt sein.

Auf Grund dieser Erwägungen kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Art. 19 Abs. 2 GSchG) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Abschnitt Augwilerstrasse bis Chloosstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 1.1 zur Gewässerraumfestlegung vom 14. März 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen der Augwilerstrasse bis Chloosstrasse steht somit nichts entgegen.

D. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 10.10.2013 (SWR INFRA AG)	Fr.	944'000.00
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Eindolung, Durchlass, Werkleitungen usw.)	Fr.	<u>332'500.00</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr.	<u>611'500.00</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und § 14a der HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20 % von Fr. 611'500.00	Fr.	<u>122'300.00</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Ruebisbach)	Fr.	<u>122'300.00</u>

Die Subvention von Fr. 122'300.00 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 enthalten.

E. Bundesbeitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 35 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Staatsbeitrag zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35 % von Fr. 611'500.00	Fr. 214'025.00
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Ruebisbach)	Fr. 214'025.00

Der Bundesbeitrag von Fr. 214'025.00 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 enthalten.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Lufingen für die Offenlegung und teilweise Wiedereindolung des Ruebisbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt Augwilerstrasse bis Chloosstrasse, Augwil, auf einer Länge von 300 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

Allgemeine Information

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.

4. Das Projekt ist für Detailplanung und Umsetzung von einer ökologisch ausgewiesenen Fachperson zu begleiten.
5. Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
6. Die Bachgestaltung ist bei Beginn der Arbeiten mittels Pilotstrecken gemeinsam mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau und der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) zu definieren.
7. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle und der Dole des Ruebisbachs bleibt Sache der Gemeinde Lufingen.
8. Sofern die alten, ersetzten Bachdolenabschnitte weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt werden, hat die Gemeinde Lufingen dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde gesichert wird.
9. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.

Fischerei

10. Arbeiten im Wasser des Ruebisbachs sind auf die Monate Mai bis September beschränkt.
11. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Kantonale Fischbrutanlage, Mühlegasse 5, 8602 Wangen) und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Bachgerinne zu informieren.

Materialisierung

12. Die Anzahl der Sohlschwellen ist auf das absolute Minimum zu reduzieren. Es sind alternative Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, beispielsweise die Verwendung von Holzschwellen oder eine einseitige Auflösung der Schwellen. Zudem sind für den Ausbau gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit).
13. Das neue, offene Gerinne soll schmal, schlängelnd und mit variierenden Böschungsneigungen erstellt werden. Sohlenfixpunkte sind mit einem Minimum an Steinen auszuführen. Harte Ufersicherungen sind möglichst versteckt auszuführen/einzubauen. Wo immer möglich sind Ufer ingenieurbologisch zu sichern.
14. Die Böschungen müssen standortgerecht begrünt werden. In den flacheren Bereichen ist eine Direktbegrünung der Ansaat vorzuziehen.
15. Für die Begrünung und die Initialpflanzung ist einheimisches, regionaltypisches Saatgut zu verwenden.

16. Auf das Ausbringen von Röhrlicht ist zu verzichten. Stattdessen sind Hochstaudenfluren zu fördern.
17. Schwarzerlen sollen direkt an die Wasserlinie gepflanzt werden.
18. Die Obstbäume auf Parzelle Kat.-Nr. 288 sind zu schonen.
19. Ein Pflegeplan muss die Bewirtschaftung hinsichtlich Bekämpfung von Neophyten, Gehölzpflege und Mäharbeiten sicherstellen.

Bodenschutz

20. Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
21. Auf Flächen mit Grabenbau (Erneuerung Eindolung und Auffüllen bestehender Kanal) und auf temporär genutzten Flächen (für Pisten, Zwischenlager udgl.) müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
22. Im Bereich der Eindolung und der Auffüllung des bestehenden Kanals (Grabenbau) sind Oberboden, Unterboden und Untergrundmaterial separat auszuheben und zwischenzulagern. Ober- und Unterboden sind ohne Verdichtung entsprechend der ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen.
23. Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
24. Der rekultivierte Boden der Geländeanpassung zur Verbesserung des Grundwasserschutzes auf Parzelle Kat.-Nr. 910 in der Gemeinde Lufingen muss eine pflanzennutzbare Gründigkeit von mindestens 50 cm aufweisen und die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse 3 erfüllen.
25. Zugeführter Unterboden darf im Bereich der Geländeanpassung nicht auf den anstehenden Oberboden aufgetragen werden. Der anstehende Oberboden ist vorgängig abzutragen und nach Auftrag des Unterbodens wieder einzubauen
26. Unmittelbar nach Bodenauftrag im Bereich der Geländeanpassung (spätestens zwei Monate nach Abschluss der Bodenauftragsarbeiten) ist die Fachstelle Bodenschutz zu einer Abnahme nach Bodenauftrag einzuladen. Vorgängig ist der Fachstelle eine Dokumentation über die Herkunft von zugeführtem Material (Gemeinden, Parzellen, Kubaturen), über den Schichtaufbau (Mächtigkeit Ober- und Unterboden), die Bauausführung (Bauablauf, Arbeitstage, Arbeitstechnik) und ggf. über Entwässerungsmassnahmen zuzustellen.

27. Für die Folgebewirtschaftung nach Bodenauftrag im Bereich der Geländeanpassung auf Parzelle Kat.-Nr. 910 sind u.a. folgende Vorgaben einzuhalten: Drei Jahre Wiese ohne Beweidung, im ersten Jahr kein Eingrasen und in den ersten zwei Jahren keine Gülle.
28. Änderungen an der deklarierten Verwertung des Bodenaushubs sind bewilligungspflichtig.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung ein.

Baute in Grundwasserschutzzone

III. Der Gemeinde Lufingen wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, den Ruebisbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Gewässerschutzbereich Au wieder einzudolen, in der provisorischen Weiteren Schutzzone (Zone S3) um die Quelfassung Augwil offen zu legen und zu revitalisieren und in der provisorischen Engeren Schutzzone (Zone S2) ein Auslaufbauwerk zu erstellen und eine Geländemulde aufzufüllen:

1. Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S)" vom Januar 2010 (Beilage) sind Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Die hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des neuen Bachs sind mittels zwei Bagger-schlitzten (je mindestens 3 m tief und am oberen und unteren Ende der Zone S3 gelegen) festzu-stellen. Ein Hydrogeologe hat die allenfalls nötigen Massnahmen zum Schutze der Quelfas-sung Augwil (z.B. vollständige Abdichtung des Gerinnes in der Zone S3) vor Baubeginn festzulegen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten an der Bachoffenlegung sowie frühestens 10 Tage nach deren Ab-schluss ist die Quelfassung Augwil durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriolo-gisch zu beproben. Während der Bauphase in der provisorischen Zone S3 wird ein zweiwö-chentliches Beprobungsintervall (Chemie und Bakteriologie) festgelegt. Die Kosten gehen zu Lasten der Inhaberin dieser Bewilligung. Die notwendigen Vereinbarungen sind direkt mit der Wasserversorgungs-Genossenschaft Augwil sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem AWEL, Abt. Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
4. Während der Bauarbeiten in der Zone S2 am Auslaufbauwerk und an der Geländeauffüllung bis zur Wiederbegrünung ist die Quelfassung Augwil vom Wasserversorgungsnetz zu trennen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens 10 Tage nach Abschluss dieser Arbeiten ist die Quelfassung durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Sie darf erst nach dem Nachweis der Trinkwasserqualität wieder an das private Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Inhaberin dieser Bewilligung. Die notwendigen Vereinbarungen sind direkt mit der Wasserversorgungs-Genossenschaft Augwil sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem AWEL, Abt. Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

5. Während der Ausserbetriebnahme der Quelfassung Augwil hat die Gemeinde Lufingen für Ersatztrinkwasser für die betroffenen Haushalte besorgt zu sein.

Gewässerraumfestlegung

IV. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Ruebisbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt Augwilerstrasse bis Chloosstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 6 vom 20. Juni 2013 und dem dazugehörigen Bericht Nr. 1.1 vom 14. März 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

V. Das vom neuen Bachlauf des Ruebisbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Lufingen zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Lufingen zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

VI. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VII. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Ruebisbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, gemäss Dispositiv V dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

VIII. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Lufingen bei allen vom eingedolten Ruebisbach tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Ruebisbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0." Gleichzeitig sind alle bestehenden, die alte, ersetzte Bachdole betreffenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen.

IX. Das Grundbuchamt Embrach wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

X. Der Gemeinde Lufingen wird an die auf Fr. 611'500.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung des Ruebisbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt Augwilerstrasse bis Chloosstrasse, Augwil, auf einer Länge von 175 m, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20 %, maximal Fr. 122'300.00 zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
7. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.

8. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
9. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
10. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht- Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
11. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Bundesbeitrag

XI. Der Gemeinde Lufingen wird an die auf Fr. 611'500.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung des Ruebisbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt Augwilerstrasse bis Chloosstrasse, Augwil, auf einer Länge von 175 m zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, ein Bundesbeitrag NFA von 35 %, maximal Fr. 214'025.00 zugesichert.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Gemäss Dispositiv X

Gebühren

XII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen

– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	384.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	64.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	<u>128.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	704.--	

Rechtsmittel

XIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-

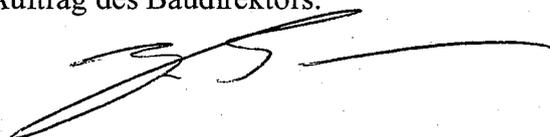
föhrung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIV. Mitteilung an

- a) Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S) vom Januar 2010
- b) Gemeinderat Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen
- c) SWR Infra AG, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon, , Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S) vom Januar 2010
- d) Wasserversorgungs-Genossenschaft Augwil, 8426 Lufingen, Beilage:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S) vom Januar 2010
- e) Grundbuchamt Embrach, Dorfstrasse 113B, Postfach 174, 8424 Embrach
- f) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- g) ALN Amt für Landschaft und Natur
- h) ARE Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Im Auftrag des Baudirektors:



Dr. Jürg Suter, Amtschef